

Übersicht der Änderungen der AB-ÖKO

Allgemeines:

Die letzte Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle (AB-ÖKO) wurde mit Bescheid der E-Control vom 28.11.2019 gemäß § 39 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl I 75/2011 idgF, genehmigt.

Das ÖSG 2012 wurde mittlerweile drei Mal novelliert (BGBl I 24/2020, BGBl I 12/2021, BGBl I 150/2021), weshalb die Novellen zum Anlass für die nunmehrige Änderung der AB-ÖKO genommen wurden. Der vorliegende Entwurf enthält ua die Änderungen, die im Zuge der Prüfung durch den Rechnungshof und der Novelle im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets umzusetzen waren.

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu ihren Partnern

V. Sonstige allgemeine Bestimmungen

Punkt 10.3

- Künftig sollen Fördernehmer für die Abrechnung auch Euro-Bankkonten im EWR oder in der Schweiz bekannt geben können.
- Im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012, SEPA-Verordnung soll die bisherige Einschränkung auf inländische Bankkonten abgeändert werden. (*Artikel 9 der SEPA-Verordnung verpflichtet alle Unternehmen IBANs aus dem gesamten EWR für Überweisungen und Lastschriften zu akzeptieren. Überweisungen auf ein nicht-österreichisches Konto im SEPA-Raum dürfen nicht verweigert werden.*)
- Die Bestimmung wurde mit unserem Dienstleister OeKB abgestimmt.

Abschnitt B: Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger

III. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger und Aussetzung der Zahlungspflichten

Punkt 1.3

- Bezugnehmend auf den Bericht des Rechnungshofes über die Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik werden die folgenden Empfehlungen des Rechnungshofes berücksichtigt:
 - 33. *Die Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle wären um Mindestinhalte der bei Bundesförderungen üblichen Förderbestimmungen zu ergänzen, etwa um Mitwirkungspflichten der Fördernehmer, Kontrollrechte der Abwicklungsstelle sowie die Voraussetzungen und Modalitäten von Rückforderungen. (TZ 18)*

Übersicht der Änderungen der AB-ÖKO

- 35. *In den Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle bzw. in den Förderverträgen wäre ein Rückforderungsanspruch über die gesamte Vertragslaufzeit vorzusehen. (TZ 22)*
- In Punkt III. 1.3 wurden in Anlehnung an die Allgemeinen Vertragsbedingungen bei Investitionszuschüssen Verpflichtungserklärungen des Ökostromerzeugers aufgenommen.

IV. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppe Punkt 4

- Hinsichtlich des künftig verstärkten Einsatzes von intelligenten Messgeräten soll im Falle der Installation von intelligenten Messgeräten bei unseren Vertragspartnern/Anlagenbetreibern durch die jeweiligen Netzbetreiber auch eine Umstellung der Abrechnungsperiode (von jährlich auf monatlich) erfolgen können, um letztlich Viertelstundenwerte übermitteln zu können.

V. Abnahme und Vergütung von Ökostrom Punkt 1.5

- Bezugnehmend auf den Bericht des Rechnungshofes über die Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik werden die folgenden Empfehlungen des Rechnungshofes berücksichtigt:
 - 33. *Bei der Abwicklung von Förderverträgen wären Fristen und das Schriftlichkeitsgebot einzuhalten sowie allfällige Ermessensspielräume und Bagatellgrenzen in den Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle zu definieren und bei Mischtarifen wäre die genaue Anzahl der Nachkommastellen festzulegen. (TZ 22)*
- Die Festlegung der Nachkommastellen entspricht der bisherigen Praxis.

Anhänge

Anhang ./2 – Mustervertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger

- Aktualisierung.

Anhang ./3 – Mustervertrag – Abnahme zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012

- Aktualisierung.

Anhang ./8 – Erklärung zur Verarbeitung von Viertelstundenwerten

- Neues Formular hinsichtlich der Verarbeitung von Viertelstundenwerten bei intelligenten Messgeräten (smart meter).